Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 4 (1864)
Heft: 12

Artikel: Zur Sekundarschulfrage
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-675665

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tikel in Zeitungen und Volkskalendern für Ausrottung des Laufbettels, für Gründung von Rettungsanstalten (Unterbringen der armen Kinder in christliche Familien), von Zwangsarbeitsanstalten (namentlich für pflichtvergessene Eltern) und zur Bekämpfung des Luxus, der Spiel- und Trunksucht sein Schärflein beizutragen. Gemeinnützige Vereine und Behörden, namentlich auch Geistliche (Predigten, Hausbesuche) sollten sich die Förderung einer bessern häuslichen Erziehung sehr angelegen sein lassen.

Zur Sekundarschulfrage.

Aus dem Referate und den Verhandlungen einer Kreissynode.

Bei den Bildungsbedürfnissen der Jetztzeit sind Sekundarschulen, Realschulen, Mittelschulen, oder wie man dieselben nennen mag, eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden; daher werden denn auch im engern und weitern Vaterlande solche Anstalten ins Leben gerufen und zahlreich besucht. Wo ist ein Gemeinverband, wo ist eine Familie, wo ist ein Privatmann, der dem jetzt in gewisser Weise die Welt beherrschenden Realismus, in seiner höheren Potenzirung dem Materialismus der Neuzeit nicht seinen Tribut zu bringen genöthigt wäre? Und warum sollten wir uns weigern, diesen Tribut zu bringen? Alles was mit solcher Allgewalt ein Zeitalter durchdringt und beherrscht, hat seine volle Existenzberechtigung, ist ein organisches Resultat historischer Ereignisse und Verhältnisse. Das Vernunftwesen, das sich so gerne den Herrn der Schöpfung nennt, hat gegenüber solch allgewaltig hereinbrechender neuer Macht nichts zu thun, als sie in Bahnen zu leiten, in denen sie ein Segen der Menschheit werden kann, so wie sie, fessellos sich sebst überlassen, zu ihrem Fluche werden muß. Nun ist es aber gerade die Schule, die auf ihren verschiedenen Stufen berufen ist, diesen mächtig einherbrausenden Waldstrom des Zeitgeistes in ein breites, wohlbewahrtes und befestigtes Bett zu lenken, wo er bestimmt ist, den ewigen Zwecken der Fortbildung der Menschheit zu dienen; und namentlich in Beziehung auf den Realismus selbst hat die Schule die schöne Aufgabe, eine Vermittlung desselben mit dem Idealismus zu bewerkstelligen, ihn zu verhindern, sich in den Alles zu verschlingen drohenden Abgrund des krassen Prozentenmaterialismus zu stürzen. Wenn aus diesem

Grunde schon die Primarschule sich unmöglich der Realien entschlagen kann noch darf, so ist vollends einläßlichere Pflege dieser Fächer auf dem Standpunkte einer weitergehenden allgemeinen Volksbildung, nicht nur etwa irgend einer besondern Berufsbildung, nothwendig, und dieß ist die Hauptaufgabe der Mittelschule; sie hat das Ziel anzustreben, die formalen reichen Bildungselemente benutzend, die ihr die Realien bieten, die allgemeine Geistes- und Gemüthsbildung des Schülers weiter zu führen und ihm zugleich eine größere Summe positiver Kenntnisse und Fertigkeiten ins Berufsleben mitzugeben, als die Primarschule bei ihren beschränktern Mitteln dieß zu thun im Stande ist.

Die jetzige Organisation des Sekundarschulwesens unsers Kantons entspricht den Bildungsbedürfnissen der Gegenwart nicht. Die Sekundarschule ist kein Organismus oder jedenfalls nur ein sehr krankhafter, weil sie eine Menge der heterogensten, in Zweck, Mitteln zur Erreichung ihres Zweckes, Lehrkräften, methodischer Behandlung des Unterrichtsstoffes, Schülerverhältnissen verschiedenartigsten Anstalten in sich begreift. Das Gesetz über die „Organisation des Schulwesens" vom Jahr 1856 theilt in § 8 den Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) neben dem Zwecke, gehobenere Volksschulen zu sein, noch die Aufgabe zu, ihre Schüler zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule vorzubereiten, und sagt dann in § 10 „der Unterichtsplan der Sekundarschulen, mit Ausnahme derjenigen mit einem Lehrer, ist so einzurichten, daß sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe den ihnen in § 8 gestellten Zweck als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen, zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen derselben erfüllen können." Schon lange vor der Aufstellung des Gesetzes waren im Kanton Progymnasien, denen insbesondere neben weitergehender Vorbereitung auf künftige Berufsbildung auch Vorbereitung der Schüler, die das höhere Gymnasium besuchen wollten, zur Aufgabe gestellt war. Als nun zu Anbahnung und Beförderung einer einheitlichern wissenschaftlichen Vorbildung die Kantonsschule geschaffen wurde; als man im leichtbegreiflichen Enthusiasmus für die neue Anstalt fand, daß eine tüchtige Vorbildung derjenigen Schüler, die sich irgend einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollten, auch

auf den untern Stufen nur durch Centralisation dieses Unterrichts möglich sei; als man diese Centralisation so weit trieb, daß selbst die allgemeine Elementarschule mit Beziehung auf die Vorbereitung zum Eintritt in die unterste Klasse der Kantonsschule keine Gnade vor den Augen der Organisatoren fand und eine eigene Kantonal-Elementarschule geschaffen wurde: da wußte man nicht, was man mit den alten Progymnasien eigentlich anfangen sollte, und reihte sie den Sekundarschulen bei. Freilich mochte man denken, daß es schwer halten würde, alle Väter des Kantons zu bewegen, ihre Kinder, denen sie eine wissenschaftliche Ausbildung geben wollten, schon im 6. oder dann wenigstens im 10. Altersjahr nach Bern zu senden, und so war man genöthigt, den Progymnasien die Vorbereitung auf höhere Klassen der Kantonsschule doch zuzuweisen. — Das Gesetz traf ferner Sekundarschulen an, d. h. Schulen, die, entweder aus Privatschulen entstanden oder durch Corporationen und Aktionäre gegründet, bis dahin in keinem organischen Zusammenhang weder mit der Primarschule noch mit den obern Lehranstalten gestanden, unstät und ohne Ziel und Haltpunkt zwischen Himmel und Erde geschwebt hatten. Diese sollten im neuaufgeführten Schulpallaste auch ein Apartement bekommen, und da Plainpied und Bel-Etage schon besetzt waren, so logirte man sie mit den Progymnasien, denen man die Miethe gekündigt, ins Entresol. Es ist aber eine bunte Schaar, die da zusammen wohnen soll. Da findet man neben den Progymnasien erweiterte, höher entwickelte Sekundarschulen, die in der neuen Ordnung der Dinge als dreitheilige angeführt werden und die neben ihrer allgemeinen Aufgabe diejenige einer speziellen Vorbereitung auf die entsprechende Klasse des Realgymnasiums ihren Schülern wohl zu geben vermögen. Da sind aber auch sogenannte zweitheilige Sekundarschulen, die unter zwei Hauptlehrern in 4 Jahreskursen den ganzen Unterrichtsstoff durchzunehmen haben, für welchen den dreitheiligen 6 Jahreskurse angewiesen sind (siehe Unterrichtspläne für die Sekundarschule vom 9. April 1861). Diese werden selbst bei den tüchtigsten Lehrkräften, die ihnen zu Gebote stehen, dem obligatorisch geforderten Unterrichtsstoffe kaum gerecht werden können, und diese Sekundarschulen bilden die große Mehrzahl. Die zahlreiche Familie hat aber auch noch gar Stiefkinder, das sind die eintheiligen Sekundarschulen, die

den oben bezeichneten Unterrichtsstoff gar in 2 Jahreskursen zu behandeln haben, denen aber freilich vom Gesetze selbst jede Befähigung zur Vorbereitung auf die obern Klassen der Kantonsschule abgesprochen wird.

Die gegenwärtige Sekundarschule nimmt weder zur Kantons- noch zur Primarschule die richtige Stellung ein. Langjährige Erfahrungen sprechen dafür, daß selbst die Progymnasien bei den doch viel reichern Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, die größte Mühe haben, die Aufgabe der Vorbereitung auf die Kantonsschule zu erfüllen; daß aber schon die dreitheiligen Sekundarschulen dieses Ziel nur dann zu erreichen im Stande sind, wenn sie eben Real- oder gemischte Progymnasien werden. Die große Mehrzahl der Sekundarschulen hingegen kann dieses Ziel nicht erreichen. So wenig aber der Anschluß der Sekundarschulen nach oben wenigstens für alle existirt, ebensowenig ist er mit der Primarschule vorhanden. Gesetz und Reglemente bestimmen das 10. Altersjahr als das Normaljahr zum Eintritt in die Sekundarschule und setzen fest, was vom eintretenden Schüler verlangt werden darf. Diese Norm wird vielleicht von den Progymnasien und den dreitheiligen Sekundarschulen eingehalten. Diese Anstalten befinden sich in Städten und größern Ortschaften, wo eine größere Menge Schüler sich jährlich zur Aufnahme in die Sekundarschule meldet und dieselbe dann wohl, den Bestimmungen des Gesetzes gemäß, eine Auswahl treffen kann. Weitaus die größere Zahl der Sekundarschulen rekrutiren sich aber aus allen möglichen Altersstufen, nehmen Schüler aus der Elementarklasse, aus den Oberklassen, ja sogar admittirte Schüler auf, und wenn auch pro forma ein Aufnahmsexamen abgehalten wird, so ist es eben nur formell. Am meisten macht sich dieser Uebelstand bemerkbar in Sekundarschulen, die nur die Interessen einer einzigen Ortschaft, und in dieser vielleicht nur die Interessen einzelner angesehener Familien vertreten, wo deßhalb alle möglichen Mittel angewendet werden müssen, um die nöthige Schülerzahl herauszubringen, hohes Schulgeld, Nachsicht in der Aufnahme, Begünstigung der Kinder von Aktionären u. dgl. Ganz evident wird es aber, daß die Sekundarschule nach unten sich nicht an die Primarschule anschließt, wenn man das, was der Unterrichtsplan für die Primarschulen für das 4. Schuljahr als Pensum bestimmt, mit dem

vergleicht, was das Reglement vom 2. Mai 1862 für den Eintritt in die Sekundarschule vom Schüler verlangt. Letzteres fordert z. B. in § 12 lit. a vom aufzunehmenden Schüler „Kenntniß des einfachen Satzes;" in lit. c „Sicherheit und Fertigkeit in den 4 Spezies mit unbenannten Zahlen." Nach dem Unterrichtsplan für Primarschulen lernt aber der Schüler im 4. Jahre nur Subjekt und Prädikat unterscheiden, indem er die bestimmenden Satzglieder nur als Erweiterungen zum Subjekt oder Prädikat anzusehen, aber noch nicht speziell zu unterscheiden hat. Von den Flexionsformen lernt er also nur Geschlecht, Zahl, Person und Zeit, und kennt nur die drei Klassen der Begriffswörter. Das ist aber noch lange nicht Kenntniß des einfachen Satzes. Im Rechnen erweitert er den Zahlenraum im 4. Schuljahr bis in die Tausender, multipliziren und dividiren kann er nur mit einstelligem Multiplikator und Divisor innerhalb der Grenze des aufgefaßten Zahlenraums. Ist das aber Sicherheit und Fertigkeit in den 4 Spezies mit unbenannten Zahlen? Sprechender kann doch wohl der Mangel eines organischen Zusammenhanges zwischen den beiden Anstalten nicht hervortreten, als hier geschieht.

Das Sekundarschulwesen bedarf daher einer Umgestaltung; folgende Bestimmungen dürften zu berücksichtigen sein:

1. In innigem Anschluß an die 4. Altersstufe der Primarschule sind Mittelschulen zu errichten für diejenigen Schüler, die sich eine weitergehende Bildung anzueignen wünschen, als die Primarschule sie geben kann.
2. Die Mittelschulen zerfallen in zwei Kategorien:
   a. In solche, die neben dem Zwecke, dem Schüler eine abschließende Bildung für's Berufsleben zu geben, auch denjenigen verfolgen, Schülern, die sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, die nöthige Vorbildung zum Eintritt in die 3. Klasse der Kantonsschule zu geben. Diese Schulen concurriren mit den untern Klassen der Kantonsschule und erhalten desnahen eine innere Entwicklung, die derjenigen der Kantonsschule analog ist.
   b. In solche, die bloß weitergehende allgemeine Bildungszwecke verfolgen und ihre Schüler auf's Berufsleben vorbereiten.
3. Diese Mittelschulen sind in solcher Anzahl zu erstellen, daß gleich-

mäßig alle Gegenden des Kantons des Segens derselben theilhaft werden können, und ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß auch der fähige Arme nicht ausgeschlossen wird.

4. Die untern Klassen der Kantonsschule, mit denen die Mittelschulen der 1. Kategorie concurirren, sind von den obern derselben zu trennen und es bilden nur die letztern die Kantonsschule.

5. Der Staat übernimmt die Sorge für Errichtung eines Pensionates, in welchem Schüler vom Lande, welche die Kantonsschule besuchen wollen, gegen Entrichtung eines billigen Kostgeldes Kost und Logis erhalten.

6. Keinem armen Schüler, dem die Entrichtung des Schulgeldes unmöglich ist, soll deßwegen der Eintritt in die Kantonsschule verweigert werden.

Die Kreissynode Aarberg

hat an den Vorstand der Schulsynode behufs vorzunehmender Schritte für Verbesserung der Lehrerbesoldungen folgendes Schreiben erlassen, das wir hiemit zu allgemeiner Kenntniß bringen:

Herr Präsident! Verehrte Herren!

Die bisher gemachten Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der Primarlehrerbesoldungen gaben der hiesigen Kreissynode Anlaß, in ihrer Sitzung vom 21. Mai über die geeigneten Schritte für Erzielung eines zeitgemäß erhöhten Minimums zu verhandeln.

Die gesetzliche Minimumbesoldung, weit entfernt, auch nur den bescheidensten Bedürfnissen einer Lehrerfamilie zu genügen, steht bekanntlich im auffallenden Mißverhältniß zu den an den Lehrer gestellten Forderungen und muß offenbar bei Vergleichung mit dem Einkommen jedes andern Staatsangestellten höchst entmuthigend auf den gesammten Lehrerstand einwirken und zwar um so mehr, als von Billigkeitsrücksichten gegen ältere, dürftige und kranke Lehrer Seitens der Gemeindsbehörden meistens keine Spur zu finden ist. Es wird aber diese Kalamität gerade im Seelande am lebhaftesten empfunden, weil da verhältnißmäßig theurer zu leben ist, als etwa im Oberland und Emmenthal. Somit ist es denn Pflicht dieses Landestheils, für Anregung der so nothwendigen Erhöhung des gesetzlichen Minimums die Initiative zu ergreifen.